

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BROX IT-Solutions GmbH

An der Breiten Wiese 9, D-30625 Hannover

## I. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche Verträge und sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der BROX IT-Solutions GmbH (im Folgenden: „BROX“), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich und gehen sämtlichen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vertragsbedingungen anderer Parteien vor, es sei denn, BROX hatte selbigen zuvor schriftlich zugestimmt.

## II. Vertragsschluss

(1) Die Angebote von BROX sind freibleibend, sofern sich aus ihnen nichts anderes ergibt. Ein bindender Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Erbringung sonstiger Leistungen seitens von BROX zustande. Allerdings bedürfen Abweichungen von diesen AGB, insbesondere in Hinblick auf Garantien, Preise und Haftung, zu ihrer Wirksamkeit stets der Bestätigung durch einen Geschäftsführer von BROX.

(2) BROX ist berechtigt, die Bestellung oder das Angebot des Interessenten innerhalb von vier Wochen ab Zugang anzunehmen. Bestellungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers in Hinblick auf einen Vertragsschluss sind schriftlich abzugeben.

(3) Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, so hat der Interessent sämtliche ihm vorübergehend überlassene Angebotsunterlagen, insbesondere Muster, Konzepte oder Textexemplare unverzüglich an BROX herauszugeben. Diese vorbenannten Angebotsunterlagen unterfallen dem Urheberrecht und verbleiben stets im Eigentum von BROX. Sie sind vom Interessenten vor Dritten geheim zu halten und dürfen weder genutzt noch vervielfältigt werden.

## III. Vertragserfüllung, Leistungen

(1) Gegenstand des Vertrages mit BROX ist die jeweils vereinbarte Tätigkeit. Aufgabenstellung, Vorgehensweise und Art der Arbeitsergebnisse werden durch schriftliche Vereinbarungen festgelegt. Eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der Aufgabenstellung und der Art der Arbeitsergebnisse, sowie eine wesentliche Änderung der Vorgehensweise bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(2) BROX ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer oder sonstige sachverständige Personen zu erbringen.

(3) Für die Lieferung und Bereitstellung von Software gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die kaufrechtlichen Bestimmungen des BGB entsprechend.

(4) Sofern die Überlassung von Software vereinbart ist, schuldet BROX ausschließlich die in dem Handbuch der Produktbeschreibung oder sonstigen Dokumentationsmaterialien festgelegten Funktionen. Sofern die Überlassung von Standardsoftware vereinbart wurde, ist dem Vertragspartner bekannt, dass es ihm obliegt, diese auf ihre Einsatzfähigkeit und Brauchbarkeit für seine

Verwendungszwecke zu prüfen. BROX übernimmt insofern keine Gewähr. Die Funktionsbeschreibungen von Software im Rahmen der Dokumentation oder eines eventuell vereinbarten Pflichtenheftes gelten nicht als Garantie, es sei denn, sie sind ausdrücklich von BROX als solche bezeichnet.

(5) Ein Anspruch des Vertragspartners auf Überlassen von Quellcode (source code) besteht nicht, es sei denn, dies wurde im Angebot der BROX und/oder in der darauf basierenden Leistungsvereinbarung (Vertrag) ausdrücklich so schriftlich vereinbart.

(6) Beratungsleistungen werden von BROX nach den Vorgaben und Beratungswünschen des Vertragspartners wie schriftlich vereinbart erbracht. Abweichungen von der vereinbarten Aufgabenstellung bedürfen einer einvernehmlichen schriftlichen Vereinbarung. BROX ist berechtigt, die gewünschte Vertragsänderung innerhalb von zehn Tagen abzulehnen. Bei Ablehnung hat der Vertragspartner die Wahl, entweder den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen oder ihn vorzeitig zu beenden. Bei einer vorzeitigen Beendigung hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung anteilig für die bis dahin erbrachten Beratungsleistungen von BROX zu entrichten.

## IV. Nutzungsrechte

(1) Der Vertragspartner erhält das Recht, von BROX überlassene Software im Rahmen des vertraglich vereinbarten Umfangs zu nutzen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erhält der Vertragspartner lediglich ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Software an dem Ort, in der Umgebung und dem Umfang wie vertraglich vereinbart zu nutzen.

(2) Kopien von BROX Software dürfen ausschließlich zu Sicherungszwecken gefertigt werden und sind als solche zu kennzeichnen. Der Vertragspartner hat sämtliche Kopien zusätzlich mit einem Hinweis auf das Urheberrecht von BROX zu versehen und verpflichtet sich zugleich, über alle Kopien, Teilkopien, Kleininstallationen sowie etwaige Kopien des Handbuchs Buch zu führen und BROX auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren.

(3) Der Vertragspartner erhält das Recht, die Ergebnisse von Beratungsleistungen im Rahmen der definierten Zielstellung des Beratungsauftrages zeitlich und räumlich uneingeschränkt zu nutzen. Soweit im Rahmen des Beratungsprojektes Methoden, Erkenntnisse und Unterlagen aus dem Eigentum der BROX dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, erhält der Vertragspartner daran lediglich das einfache, nicht ausschließliche und nicht übertragbare jedoch zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht.

(4) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erhält der Vertragspartner nicht das Recht, die Ergebnisse von Beratungsleistungen der BROX zu veräußern oder über die im Beratungsvertrag definierte Zielstellung hinaus anderweitig kommerziell zu nutzen. Sollte der Vertragspartner dennoch Beratungsleistungen von BROX ohne vorherige schriftliche Zustimmung kommerziell nutzen, so tritt er die daraus resultierenden Forderungen gegen Dritte im Voraus an BROX ab.

(5) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, verpflichtet sich der Vertragspartner bei der Veröffentlichung (Publikationen, Vorträge etc) von Beratungsergebnissen der

BROX auf BROX als den Erbringer dieser Beratungsleistungen hinzuweisen.

(6) Der Inhalt des Nutzungsrechts ist vom Vertragspartner Dritten gegenüber geheim zu halten.

## **V. Lieferung**

(1) Die Lieferung und Übergabe von Waren sowie die Erbringung sonstiger Leistungen erfolgt ab der Niederlassung von BROX (ex works). Dienstleistungen, wie etwa Beratung, kann BROX gemäß einer schriftlichen Vereinbarung auch vor Ort, etwa beim Vertragspartner, erbringen. Handbücher, Dokumentationen sowie Software werden von BROX entweder durch Mitteilung der Freigabe zum Herunterladen auf der Website von BROX oder direkt Online geliefert. Das Risiko des Zugangs bei elektronischer Übersendung trägt der Vertragspartner. Falls der Vertragspartner es wünscht, kann die Übergabe abweichend an ein Transportunternehmen am Sitz von BROX oder auf eine sonstige Art und Weise durchgeführt werden (§ 447 BGB).

(2) Auf Verlangen von BROX ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung etwaig erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Annahme, auch faktisch oder konkludent, ab, tritt Annahmeverzug ein. In diesem Fall kann BROX den Zeitpunkt einer erneuten Lieferung nach billigem Ermessen bestimmen.

(3) Lieferfristen bestimmen sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Sie beginnen grundsätzlich mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung von BROX, jedoch nicht vor Beibringung der gegebenenfalls vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und sonstiger Mitwirkungshandlungen. BROX hat die Lieferfrist eingehalten, wenn BROX bis zu ihrem Ablauf dem Vertragspartner die Versandbereitschaft oder den Freischaltcode mitgeteilt oder die Ware anderweitig zum Versand bereitgestellt oder versendet hat.

(4) Vorbehaltlich einer anderslautenden einzelvertraglichen Regelung gilt für Beratungsleistungen, dass BROX die vereinbarten Leistungsfristen eingehalten hat, sofern dem Vertragspartner im vereinbarten Zeitrahmen die zugesagte Beratungskapazität zur Verfügung gestellt wird. Kann der Vertragspartner aus nicht von BROX zu vertretenden Gründen die vereinbarte Beratungskapazität im vorgesehenen Zeitrahmen nicht oder nur teilweise abnehmen, so geht eine dadurch entstehende Verzögerung der Leistungserbringung nicht zu Lasten von BROX. In diesem Fall ist eine einvernehmliche Regelung darüber zu finden, ob und in welchem Zeitrahmen die ausstehenden Beratungsleistungen erbracht werden. Kommt eine solche einvernehmliche Lösung nicht zustande, so ist BROX berechtigt, den laufenden Vertrag vorzeitig zu beenden. In diesem Fall hat der Vertragspartner die vereinbarte Vergütung anteilig für die bis dahin erbrachten Beratungsleistungen von BROX zu entrichten.

(5) Liefer- und sonstige Leistungsfristen von BROX verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie dem Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Kontrolle von BROX liegen (höhere Gewalt), wie etwa Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Anlieferung wesentlicher Materialien etc.. Dies gilt auch, wenn diese unvorhergesehenen Hindernisse bei Zulieferern oder Sub-

Unternehmern von BROX eintreten. Ferner verlängern sich Liefer- und Leistungspflichten von BROX, sofern der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht hinreichend nachkommt.

(6) BROX kommt nach Ablauf vereinbarter Lieferfristen durch schriftliche Mahnung des Vertragspartners in Verzug. BROX haftet für etwaige Verzugschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, und zwar für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

(1) BROX behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Die in Nr. IV genannten Nutzungsrechte gelten bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung als nur vorläufig erteilt. Sie enden durch schriftlichen Widerruf des Nutzungsrechtes seitens BROX, sofern die ausstehenden Forderungen zweimal vergeblich schriftlich angemahnt wurden.

(2) Die etwaige Ausübung von Widerrufsrechten und Herausgabeansprüchen zur Durchsetzung vertraglicher Zahlungsansprüche und der Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(3) Der Vertragspartner darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragspartner BROX unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte sowie Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von BROX erforderlich sind. Vollstreckungspersonal ist vom Vertragspartner auf das Eigentum von BROX ausdrücklich hinzuweisen.

(4) BROX verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, soweit der in vernünftiger Weise realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten liegt im Ermessen von BROX.

## **VII. Mitwirkung des Vertragspartners**

(1) Der Vertragspartner hat die Tätigkeit von BROX in jeglicher Weise aktiv zu unterstützen, insbesondere den für sein Projekt von BROX eingesetzten Mitarbeitern jederzeit Zugang zu den für ihre Arbeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen diesbezüglichen Unterlagen zu versorgen.

(2) Der Vertragspartner wird weiterhin Mitarbeiter aus projektrelevanten Bereichen (Kontaktpersonen, sonstige projektspezifische Hilfskräfte) zur Unterstützung von BROX unentgeltlich zur Verfügung stellen und diese mit allen notwendigen Vollmachten ausstatten, soweit dies für die Vertragsdurchführung notwendig ist.

(3) Vor dem Einsatz von BROX Software im produktiven Betrieb hat der Vertragspartner diese außerhalb des Echtbetriebs eingehend in all ihren Funktionen zu testen und auf Kompatibilität mit bestehenden Systemen zu prüfen. Hierbei auftretende Bedenken, Fehler oder etwaige Funktionsstörungen sind BROX unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet, vor Einsatz der BROX Software seinen Datenbestand sorgfältig zu sichern.

Auch im laufenden Produktivbetrieb hat der Vertragspartner stets darauf zu achten, dass seine Daten permanent gesichert werden. BROX haftet grundsätzlich nicht für einen Datenverlust beim Vertragspartner, es sei denn, er beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens BROX.

#### **VIII. Verschwiegenheit und Loyalität**

(1) BROX behandelt alle Informationen aus dem Betrieb des Vertragspartners aufgrund der Vertragsbeziehungen vertraulich und legt diese Verpflichtung ausdrücklich auch sämtlichen an der Vertragserfüllung beteiligten Personen und Mitarbeitern auf.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Hierzu gehört insbesondere, Mitarbeiter des Vertragspartners, die im Rahmen der Vertragsdurchführung tätig waren, nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung einzustellen oder anderweitig zu beschäftigen (z.B. durch Aufträge auf eigene Rechnung).

#### **IX. Preise, Honorare, sonstige Kosten**

(1) Die Leistungen von BROX werden grundsätzlich nach den jeweils schriftlich vereinbarten Preisen und Kalkulationsgrundlagen in Rechnung gestellt. Ansonsten rechnet BROX nach der für die vereinbarte Tätigkeit aufgewendeten Zeit einschließlich notwendiger Reisezeiten (Zeithonorare) ab.

(2) Die Höhe der Honorarsätze sowie sonstige Preise richten sich nach der bei Vertragsschluss gültigen BROX Produkt- und Preisliste, die jederzeit vor Vertragsschluss einsehbar ist und Vertragsbestandteil wird. BROX behält sich vor, die BROX Produkt- und Preisliste jederzeit aufgrund einer Änderung der ihrer Bemessung zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu ändern. BROX rechnet daher, auch in laufenden Vertragsverhältnissen, die Leistungen jeweils nach den zum Zeitpunkt der Erbringung jeweils gültigen BROX Produkt- und Preisliste ab. Änderungen der BROX Produkt- und Preisliste werden dem Vertragspartner spätestens drei Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

(3) Die Honorarsätze und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Spesen, Nebenkosten, Reisekosten usw.) enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird dem Vertragspartner zusätzlich in der bei Rechnungslegung geltenden Höhe in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

(4) Der Abzug jeglicher Skonti bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BROX.

(5) Sofern der Vertragspartner den Umfang der Leistungen von BROX nach Vertragsschluss noch erweitert, erhöht sich das vereinbarte Entgelt entsprechend der ursprünglichen Entgeltregelung.

#### **X. Zahlungsbedingungen**

(1) Alle Rechnungen von BROX sind sofort und ohne Abzug ab Zugang beim Vertragspartner fällig und zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich des Zahlungsverzugs. Gerät der Vertragspartner bezüglich fälliger Zahlungen, auch Abschlagszahlungen, in Verzug, ist BROX berechtigt, Lieferfristen nach billigem Ermessen neu zu bestimmen sowie gegebenenfalls Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten.

(2) Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf eines der von BROX angegebenen Konten zu leisten. Das Risiko des Geldtransfers geht zu Lasten des Vertragspartners, der zudem etwaige Entgelte für die Banküberweisung vollständig zu tragen hat.

(3) Teillieferungen oder Teilleistungen können von BROX abgerechnet werden. Ferner ist BROX berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, und zwar insbesondere, wenn BROX Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners erhält. In letzterem Fall kann BROX auch vollständige Vorauszahlung verlangen.

(4) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Ansprüche gegen BROX dem Grunde und der Höhe nach entweder zwischen den Parteien unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte in Hinblick auf seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber BROX geltend zu machen.

(5) Schecks und Wechsel werden von BROX nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber akzeptiert, wobei etwaige Bankgebühren zu Lasten des Vertragspartners gehen.

(6) Zahlungen gelten stets erst dann als erfüllt, wenn sie dem angegebenen Konto von BROX unwiderruflich gut geschrieben wurden. Bargeldzahlungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BROX.

(7) Bei mehreren offenen Forderungen oder Teilzahlungen ist BROX berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf Zinsen und Kosten, sodann auf die Hauptforderungen anzurechnen.

#### **XI. Gewährleistung**

(1) Tritt trotz gebotener Sorgfalt bei der Vertragserfüllung ein vertretbarer Mangel auf, so gelten im Zusammenhang mit der Überlassung von Software oder sonstigen Waren die kaufrechtlichen Vorschriften entsprechend.

(2) Für Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen gelten die dienstvertragsrechtlichen Vorschriften des BGB.

(3) Ein etwaiger Mangel ist insbesondere dann nicht von BROX zu vertreten, wenn selbiger auf der vom Vertragspartner vorgegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften oder unzureichenden Mitwirkung des Vertragspartners beruht. Der Vertragspartner hat im Einzelnen darzulegen, dass ihn kein Verschulden in vorbenannten Sinn trifft.

(4) Der Vertragspartner hat die in Nr. VII. Absatz 3 genannten Tests spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe durchzuführen. Mängel sind BROX gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen; es gilt § 377 HGB. Die Mängel oder Fehler sind konkret anzugeben und in ihren Auswirkungen so präzise wie möglich zu beschreiben.

(5) In jedem Fall gelten nach Ablauf von sechs Wochen nach Übergabe die Waren, Produkte oder sonstigen Leistungen als durch den Vertragspartner genehmigt. Gewährleistungsansprüche auch wegen versteckter Mängel oder Fehler sind danach ausgeschlossen. Letzteres gilt auch bei Teillieferungen oder Teilleistungen.

(6) Jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erlöschen, wenn er ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BROX Änderungen oder Erweiterungen an von BROX

gelieferten Waren oder Software selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt.

## **XII. Haftung**

(1) BROX begrenzt seine Schadensersatzpflicht aus jeglichem Rechtsgrund seinem Vertragspartner gegenüber wie folgt, es sei denn, es wird einzelvertraglich etwas Anderes vereinbart:

- a) Die Haftung bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet BROX lediglich in Höhe des typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet BROX grundsätzlich nur bis zur Höhe des Auftragswertes, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 500.000,00. Eine Haftung für etwaige Folgeschäden ist ausgeschlossen.

(2) Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) BROX übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit mündlicher Äußerungen sowie bloßer Empfehlungen, die trotzdem nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden.

## **XIII. Vertragserfüllung/Abnahme**

(1) Die vertraglichen Leistungen seitens von BROX gelten spätestens dann als durchgeführt und beendet:

- a) wenn BROX bei Projekten die dokumentierten Arbeitsergebnisse dem Vertragspartner übergeben hat,
- b) wenn bei Projekten von BROX die vereinbarten Tageseinsätze erbracht wurden,
- c) wenn bei Schulungen oder ähnlichen Aufträgen die Trainingsmaßnahmen von BROX durchgeführt wurden,
- d) oder wenn der Vertragspartner einer schriftlichen Mitteilung von BROX, dass die vereinbarte Tätigkeit erbracht sei, nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mit schriftlicher Begründung widerspricht.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald BROX die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht hat.

## **XIV. Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Die Vertragsdauer bestimmt sich grundsätzlich nach der individuellen Vereinbarung. Ansonsten gelten für die Vertragsbeendigung die gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern. In diesem Falle gilt für die Vergütung von BROX Folgendes:

Für Leistungen von Brox, die bis zur Wirksamkeit der Kündigung erbracht wurden, ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht erfüllbaren Leistungen entfällt die Vergütungspflicht des Vertragspartners insoweit, als BROX Aufwendungen erspart werden und/oder durch anderweitige Verwendung der freigewordenen Kräfte Einkünfte in vergleichbarer Höhe erzielen kann.

(3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt; der Vergütungsanspruch von BROX besteht auch dann entsprechend der vorgenannten Formel.

(4) Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der von BROX angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist BROX zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Hierbei steht BROX grundsätzlich die volle vertragliche Vergütung zu, muss sich

jedoch das durch die vorzeitige Vertragsbeendigung Ersparte anrechnen lassen. Unberührt bleiben dabei die Ansprüche von BROX auf Ersatz der durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

## **XV. Sonstiges**

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, über sämtliche Verträge, deren Inhalt und Leistungen sowie die im Zusammenhang mit deren Erfüllung von BROX erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf die im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch BROX angefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere aber EDV-Systeme und Software, es sei denn, es ist im Rahmen eines Lizenzvertrages zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart.

(2) Etwaige Urheberrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses von BROX produzierten Arbeitsergebnissen verbleiben stets bei BROX.

(3) Der Vertragspartner ist grundsätzlich nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber BROX zu übertragen oder abzutreten, es sei denn, BROX hat diesem zuvor schriftlich zugestimmt.

## **XVI. Anwendbares Recht, Streitbeilegung**

(1) Für sämtliche Verträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für sämtliche von BROX oder dem Vertragspartner zu erbringende Leistungen ist die Hauptniederlassung von BROX (Hannover).

(3) Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus einem Vertrag oder aufgrund einer Vertragsbeziehung werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein ad hoc-Schiedsverfahren entschieden. Das Schiedsverfahren beginnt durch die schriftliche Benachrichtigung der einen Partei durch die andere. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt und Grundkenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung besitzen sowie Verhandlungen in Englisch führen können. Das Schiedsrichterhonorar bestimmt sich nach dem RVG, wobei dem Vorsitzenden zusätzlich eine halbe Gebühr zusteht. Jede Partei bestimmt spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ursprünglichen Benachrichtigung jeweils einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter bestimmen sodann den Vorsitzenden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hannover. Das Schiedsverfahren wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Das Schiedsgericht hat sich grundsätzlich an das deutsche Zivilverfahrensrecht zu halten, es sei denn, die Umstände erfordern Abweichungen im Interesse beider Parteien. Das Schiedsgericht ist nicht ermächtigt, ex aequo et bono oder als amiable compositeur zu entscheiden. Die Kosten des Schiedsverfahrens haben die Parteien nach den Regeln der ZPO zu tragen.

(4) Vor Anrufung des Schiedsgerichtes sind die Parteien verpflichtet, zunächst eine vernünftige außergerichtliche Streitbeilegung zu finden, auf Wunsch einer Partei auch unter

Einschaltung eines geeigneten Mediators, der die Befähigung zum Richteramt und Grundkenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung besitzt und Verhandlungen in Englisch führen kann. Die Kosten der Mediation haben beide Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(5) Sollte es zwischen den Parteien dennoch zu einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht kommen, auch wegen einstweiligen Rechtsschutzes, so gilt als Gerichtsstand ausschließlich das Landgericht Hannover als vereinbart.

(6) BROX ist im Einzelfall berechtigt, ausnahmsweise ein staatliches Gericht anzurufen, wenn die Streitschlichtung nach Abs. 3 oder 4 keine vernünftige Aussicht auf Erfolg bietet, insbesondere bei Vertragsverletzungen oder unerlaubten Handlungen, die geeignet sind, den guten geschäftlichen Ruf oder Vertrauenswürdigkeit von BROX zu gefährden.

## **XVII. Schlussbestimmungen**

(1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB behalten alle anderen ihre Gültigkeit.

(2) Jegliche Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Schriftlich im Sinne dieser ABG sind auch Mitteilungen per Telefax oder Email, sofern sich diese an zuvor vertraglich festgelegte Empfänger richtet und sie sich im Zeitpunkt und am Ort des Empfangs dauerhaft speichern lassen.

(3) Sämtliche Korrespondenz, Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen des Vertragspartners im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit BROX sind ausschließlich an die vertraglich bezeichnete Adresse und Kontaktperson zu richten.

(Gültig ab 01. Oktober 2008)